

**Satzung**  
**zur Änderung der Weiterbildungsordnung**  
**der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein**  
**vom 07. Juli 2020**

Aufgrund des § 35 Absatz 6 und des § 39 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung am 26. Juni 2020 (Umlaufabstimmung nach § 26 Absatz 1 Satz 3 HBKG) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1118) wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt B ein weiterer Bereich angefügt:**

„II. Systemische Therapie

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
5. Weiterbildungsinhalte
6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung
7. Weiterbildungsbefugnis
8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten
9. Übergangsbestimmungen“

**2. § 2 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 2 Bereiche**

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

1. ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
  - a. Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
  - b. Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
  - c. Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
  - d. Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnose-spektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.“

**3. Im Abschnitt B wird nach dem Bereich I. Klinische Neuropsychologie der Bereich II. Systemische Therapie angefügt:**

**„II. Systemische Therapie**

**1. Definition**

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einem oder mehreren Patienten („Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

**2. Weiterbildungsziel**

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

**3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung**

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik und allgemeiner Psychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Systemischer Therapie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

**4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit**

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen),
- mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung,
- mindestens 70 Stunden Supervision und
- mindestens 60 Stunden Intervision.

**5. Weiterbildungsinhalte**

**5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden):**

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

**5.1.1 Systemisches Basiswissen (60 Stunden):**

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik 2. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus

- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
- zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehr-generationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch. Whitaker), dialogische Perspektive (z. B. Anderson)
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

#### **5.1.2 Systemische Diagnostik (20 Stunden):**

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

#### **5.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden):**

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt
- Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeut und des Arbeitskontextes

#### **5.1.4 Systemische Methodik (140 Stunden):**

- Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 5.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:
  - Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:
    - Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
    - Hypothesenbildung
    - Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
    - Abschlusskommentar/Schlussintervention
  - Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
    - Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
    - Strukturanalyse
    - Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
    - Erstellen von Zielhierarchien
    - Hausaufgaben
  - Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:
    - Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen
    - Ausnahme- und Bewältigungsfragen
    - Skalierungen
  - Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:
    - Positive Umdeutungen/Reframing
    - Symptomverschreibungen
  - Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:

- Genogramm
- Photogramm
- Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:
  - Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
  - Externalisierungen
  - Inneres Parlament
  - Therapeutische Briefe
- Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:
  - Genogramm
  - Familienskulptur
  - Familienrekonstruktion
- Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:
  - Reflecting Team
  - Open Dialog.
- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilientherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie
- Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht
- Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z. B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depression, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

## **5.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden):**

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisoren. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und Familiensetting unter begleitender Supervision durch, Psychologische Psychotherapeuten zusätzlich jeweils einen Fall im Paar-Setting. Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

## **5.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):**

Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (Live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

## **5.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):**

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

### **5.5 Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):**

Ziel ist, dass der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kollegen zu mobilisieren.

## **6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung**

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 Absatz 1 Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 Weiterbildungsordnung,
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 5.2).

Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

## **7. Weiterbildungsbefugnis**

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit**

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Voraussetzungen:

Es gelten die jeweils allgemeinen Voraussetzungen.

### **7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision**

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision, der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen ausschließlich den in § 6 Absatz 4 und 5 genannten Kriterien.

### **7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie**

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen:

Es gelten die jeweils allgemeinen Voraussetzungen.

## **8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten**

Zur Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **9. Übergangsregelungen**

Die Übergangsregelungen gemäß § 15 Absätze 4 bis 6 gelten für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren, jeweils ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 01. Juli 2020



Psychotherapeutenkammer  
Schleswig-Holstein

A blue ink signature of Dr. Oswald Rogner.

Dr. Oswald Rogner  
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 2. Juli 2020



Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren des  
Landes Schleswig-Holstein

A blue ink signature of Dr. Jörg Föh.

Dr. Jörg Föh

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 07. Juli 2020



Psychotherapeutenkammer  
Schleswig-Holstein

A blue ink signature of Dr. Oswald Rogner.

Dr. Oswald Rogner  
Präsident